



# Die Arbeit in der Realschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

- Auszug -

## Kapitel 8 „Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten“

**8.1** Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

**8.2** Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Schließlich sind die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig zu beraten. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen unterrichtet sind.

**8.3** Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

**8.3.1** Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und im 8. Schuljahrgang statt.

Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die

Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie Organisation der Wahlpflichtkurse. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang wird über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse, sofern diese eingerichtet werden, und der Schwerpunkte (Profile) sowie ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert. Darüber hinaus werden mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II sowie der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung eingeladen.

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

**8.3.2** Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang

damit zu erwägenden Maßnahmen sowie die Wahl von Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkursen, Schwerpunkten (Profile), Kurszuweisungen, Bildungswegen. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die normale tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen.

Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

**8.4** Einzelheiten zur Elternvertretung ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 88 - 100.